

Schiedsrichterordnung



Allgemeines

Funktionsbezeichnungen in der Schiedsrichterordnung (z. B. Schiedsrichter, usw.) erfolgen in der sprachlichen Grundform und stehen stellvertretend für die weibliche und männliche Form.

- 1 Schiedsrichterwesen**
- 2 Voraussetzung zum Schiedsrichter**
- 3 Prüfung**
- 4 Pflichten**
- 5 Schiedsrichterwart**
- 6 Schiedsrichterpflicht**
- 7 Aufwandsentschädigung**
- 8 Inkrafttreten**

1 Schiedsrichterwesen

- 1.1 Die Schiedsrichterordnung regelt das Schiedsrichterwesen des Landes Pétanque Verband Berlin (LPVB) unter Einhaltung der Vorgaben des DPV.
- 1.2 Das Schiedsrichterwesen des LPVB untersteht dem Beauftragten für das Schiedsrichterwesen (Schiedsrichterwart). Er muss Landesschiedsrichter des LPVB sein und wird durch die Landesdelegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2 Voraussetzung zum Schiedsrichter

- 2.1 Schiedsrichter des LPVB kann jeder Spieler werden, der Mitglied eines Mitgliedsvereines des LPVB und seit 2 Jahren im Besitz einer gültigen Lizenz des DPV ist.
- 2.2 Für die Ausübung der Funktion eines Schiedsrichters ist das erfolgreiche Ablegen einer Schiedsrichterprüfung notwendig.
- 2.3 Das Mindestalter für Landesschiedsrichter beträgt 21 Jahre. Schiedsrichteranwälter sollten über Spielerfahrung als aktive Teilnehmer am Ligabetrieb oder bei Meisterschaften sowie über ein sicheres und korrektes Auftreten verfügen.
- 2.4 Bereitschaft für Einsätze bei den Ligaspielen, Meisterschaften, Schiedsrichtertreffen und Fortbildungen ist Voraussetzung.

3 Prüfung

- 3.1 Die Ausbildung und Prüfung zum Schiedsrichter erfolgt gemäß §3 der jeweils gültigen Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinie des DPV und findet nach Möglichkeit einmal in zwei Jahren oder nach Bedarf statt.
- 3.2. Nach erfolgreicher Prüfung erhalten die Teilnehmer einen LPVB-Schiedsrichterausweis mit der Gültigkeitsdauer von einem Jahr.
- 3.3. Bei nicht bestandener Prüfung kann die Schiedsrichterprüfung innerhalb von zwei Jahren auf Antrag einmal wiederholt werden.
- 3.4. Die auf die Prüfung folgende Saison gilt als Probezeit. Dabei muss der Schiedsrichter auf mindestens einem offiziellen Turnier (Landes-Meisterschaften, Qualifikation, Ligaspielbetrieb) und einem sonstigen Turnier als Schiedsrichter tätig sein.
- 3.5. Nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit wird die Befristung der Gültigkeit des Schiedsrichterausweises von einem Jahr aufgehoben. Der Schiedsrichterausweis wird vom Schiedsrichterwart automatisch verlängert, wenn der Schiedsrichter seinen Verpflichtungen in den vergangenen 2 Jahren nachgekommen ist.

4 PFLICHTEN

- 4.1 Die Schiedsrichter müssen innerhalb von zwei Jahren ihren Einsatz bei mindestens einer Landesmeisterschaft und einem Turnier/Ligaspieltag nachweisen. Jeder Einsatz ist von einem Schiedsrichter in einem Schiedsrichterbericht zu dokumentieren und zeitnah dem Schiedsrichterwart einzureichen.

Er muss insbesondere:

- die strikte Einhaltung der Regeln gemäß Regelheft F.I.P.J.P. (deutsche Fassung) überwachen,
 - darauf achten, dass seine getroffenen Entscheidungen auf dem gesamten Spielgelände beachtet werden,
 - sicher stellen, dass Auslosungen nicht manipuliert werden.
- 4.2 Als Schiedsrichter ist er stets zwingend Mitglied der Jury. Sind bei einer Veranstaltung mehrere Schiedsrichter eingesetzt, ist nur einer von ihnen Mitglied der Jury.
- 4.3 Während ihres Einsatzes bei Wettbewerben sind Schiedsrichter den allgemeinen Einschränkungen hinsichtlich des Genusses von Nikotin, Alkohol, Drogen oder der Verwendung von verbotenen Mitteln (Drogen) in gleicher Weise unterworfen wie Spieler, Betreuer oder offizielle Begleitpersonen.
- 4.4 Beim Verletzen obiger Bestimmungen, wird der Schiedsrichter, auf Antrag des Schiedsrichterwarts, vom LPVB von seinen Aufgaben entbunden. Das gleiche gilt auch bei unentschuldigtem Nichterscheinen zu angesetzten Veranstaltungen.
- 4.5 Der Landesschiedsrichter kann bei Eignung, und mindestens 3 Jahren bewährter Schiedsrichtertätigkeit, den Antrag zur Schiedsrichterprüfung DPV an den LPVB stellen. Nach Prüfung des Antrages durch den LPVB und nach Rücksprache mit dem Schiedsrichterwart stellt der LPVB den Antrag Schiedsrichterprüfung beim DPV.
- 4.6 Das Ehrenamt des Schiedsrichters erlischt bei einem Entzug der Spielerlizenz.
- 4.7 Schiedsrichter dürfen bei ihren Einsätzen nicht am Spielbetrieb teilnehmen.
- 4.8 Entscheidungen der Schiedsrichter sind endgültig. Sie können weder durch die Jury, noch durch LPVB, geändert oder aufgehoben werden.
- 4.9 Der Schiedsrichter darf bei seinen Einsätzen keine weiteren Tätigkeiten übernehmen!
- 4.10 Die Teilnahme an den vom Schiedsrichterwart des LPVB angebotenen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, siehe auch Punkt 5 Schiedsrichterwart, sowie die Teilnahme an Schiedsrichtertreffen sind für die Schiedsrichter verpflichtend. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben, kann der LPVB auf Antrag des Schiedsrichterwarts dem betroffenen Schiedsrichter die Schiedsrichterlizenz entziehen.

5 Schiedsrichterwart

Der Schiedsrichterwart des LPVB hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- die Unterweisung von Kandidaten, die sich zur Prüfung anmelden;
- die Erstellung angemessener Prüfungsfragen und die Durchführung der Schiedsrichterprüfung wird vom Schiedsrichterwart und einem DPV-Schiedsrichter nach der jeweils aktuellem Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinie des DPV durchgeführt;
- die Unterrichtung der Landesschiedsrichter über Regeländerungen und sonstige, die Tätigkeiten der Schiedsrichter betreffende Sachverhalte;

- die Durchführung und die Organisation von regelmäßigen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen nach den Vorgaben des DPV unter Mitwirkung eines DPV-Schiedsrichters, jeweils nach Bedarf;
- er hat dabei Sorge zu tragen, dass eine einheitliche Regelauslegung gewährleistet ist. Er arbeitet dabei mit den Schiedsrichterwarten und den anderen Schiedsrichtern der Landesverbände und des DPV zusammen;
- er überwacht den Einsatz der Landesschiedsrichter. Er führt hierüber einen Tätigkeitsnachweis. Bei Verhinderung bestimmt er einen Vertreter aus dem Kreis der Landesverbandsschiedsrichter. Bei Verhinderung hat der Landesverbandsschiedsrichter dieses dem Schiedsrichterwart unaufgefordert mitzuteilen und selbst für Ersatz zu sorgen. Der Schiedsrichterwart ist von der Veränderung zeitnah zu informieren;
- bei allen lizenzpflichtigen Turnieren muss mindestens ein Schiedsrichter und bei voraussichtlich mehr als 50 teilnehmenden Mannschaften, möglichst zwei Schiedsrichter eingesetzt werden, bei Bedarf entsprechend mehr;
- an Ligaspieltagen sollen möglichst zwei Schiedsrichter eingesetzt werden;
- sollte ein Ligaspiel vorgezogen werden, muss ein Schiedsrichter anwesend sein, der vom Schiedsrichterwart oder dessen Vertreter bestimmt wird;
- stehen für eine LPVB Veranstaltung nicht genügend Schiedsrichter zur Verfügung, kann der Schiedsrichterwart regelkundige Personen einsetzen. Diese dürfen keine Sanktionen anordnen, das dürfen nur Schiedsrichter;
- ist das Amt des Schiedsrichterwarts vakant, liegen dessen Aufgaben beim Landesvorstand. Der Landesvorstand kann auch einen Landesschiedsrichter – bei dessen Einverständnis – mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des Schiedsrichterwarts bis zu dessen Neuwahl durch die Landesdelegiertenversammlung beauftragen.

6 Schiedsrichterpflicht

- 6.1 Alle Vereine des LPVB müssen je angefangene 25 Lizenzspieler mindestens einen, ab 26 bis 60 zwei und ab 61 Lizenzspielern drei ausgebildete Schiedsrichter haben.
- 6.2 Für Vereine, die dem LPVB neu beitreten, gilt diese Regelung für das Kalenderjahr ihres Beitritts und für das darauf folgende Jahr noch nicht.
- 6.3 Ein Verein, der ab dem relevanten Zeitpunkt nicht die erforderliche Zahl an im LPVB aktiven Schiedsrichtern nachweisen kann, hat eine jährliche Ausgleichszahlung pro fehlendem Schiedsrichter laut Finanzordnung an den LPVB zu leisten. Wenn zwei Jahre keine Schiedsrichterausbildung durch den LPVB angeboten wurde, entfällt die Ausgleichszahlung.
- 6.4 Als aktive Schiedsrichter gelten nur Schiedsrichter mit einem gültigen vom LPVB ausgestellten Schiedsrichterausweis. Ausgebildete Schiedsrichter die nicht mehr aktiv waren oder aus anderen Landesverbänden zugezogen sind, können beim Schiedsrichterwart einen Schiedsrichterausweis des LPVB beantragen. Dazu müssen sie ihre Bereitschaft für Einsätze im LPVB wie in

2.4 aufgeführt erklären. Sie erhalten einen LPVB-Schiedsrichterausweis mit der Gültigkeitsdauer von einem Jahr. Die folgende Saison gilt als Probezeit. Dabei muss der Schiedsrichter auf mindestens einem offiziellen Turnier (Landes-Meisterschaften, Qualifikation, Ligaspielbetrieb) und einem sonstigen Turnier als Schiedsrichter tätig sein.

- 6.5 Nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit wird die Befristung der Gültigkeit des Schiedsrichterausweises von einem Jahr aufgehoben. Der Schiedsrichterausweis wird vom Schiedsrichterwart automatisch verlängert, wenn der Schiedsrichter seinen Verpflichtungen in den vergangenen 2 Jahren nachgekommen ist.

7 Aufwandsentschädigung

- 7.1 Ein Schiedsrichter muss vom Veranstalter mindestens wie in der Finanzordnung vorgegeben honoriert werden.
- 7.2 Das Honorar für Landesverbandseinsätze bestimmt der Vorstand des LPVB in Absprache mit dem Schiedsrichterwart zu Beginn eines Kalenderjahres für die Dauer von zwei Jahren. Die jeweils aktuellen Honorarsätze sind in der Finanzordnung veröffentlicht.
- 7.3 Beim Einsatz eines Landesverbandsschiedsrichters des LPVB für ein Turnier des DPV rechnet dieser mit dem DPV nach dessen Spesenordnung selbstständig ab.

8 Inkrafttreten

Diese Schiedsrichterordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die LDV am 16.02.2020 in Kraft.